2.6 Überbetriebliche Ausbildung

Die nachfolgend genannten überbetrieblichen Ausbildungsgänge wurden und werden in geeigneten Ausbildungseinrichtungen der seefahrtbezogenen Berufsschulen in Elsfleth, Lübeck-Travemünde und Rostock durchgeführt und mit dem Berufsschulunterricht abgestimmt:

- Die überbetriebliche Ausbildung in der *Metallbearbeitung*, insbesondere Grundlage und Voraussetzung für die Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Anlagen, ist Teil der betrieblichen Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr und dauert sieben Wochen (280 Stunden). Grundlage ist der Ausbildungsplan nach Anlage 2 der See-Berufsausbildungsverordnung (Übersicht 3).
- Die überbetriebliche Ausbildung in der Brandabwehr, Rettung und Gefahrenabwehr dauert zwei Wochen (80 Stunden) und ist zu Beginn der Berufsausbildung durchzuführen. Grundlage ist der Ausbildungsplan nach Anlage 3 der See-Berufsausbildungsverordnung (Übersicht 4).

Da der Erwerb von Fertigkeiten der Metallverarbeitung auf einem Schiff, das rollt und stampft, mit Schwierigkeiten verbunden ist, wurden und werden die Grundfertigkeiten der Metallverarbeitung obligatorisch für alle Auszubildenden in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte vermittelt – auch dann, wenn das Schiff über die erforderlichen Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen sollte. Dies gilt auch für die Grundausbildung in der Brandabwehr und Rettung, die mit den Einrichtungen und Ausrüstungen der überbetrieblichen Ausbildungsstätten realistischer und effektiver als auf einem Schiff durchgeführt werden kann.

Die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung einschließlich der Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden vom ausbildenden Reeder getragen. Die Lehrgangstermine werden von den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und von der Berufsbildungsstelle rechtzeitig, mindestens ein Jahr im Voraus, veröffentlicht.

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Metallbearbeitung	zeitliche Richtwerte in Stunden		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse			
2	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen			
3	Prüfen, Messen, Lehren	30	40*)	
4	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen			
5	Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken			
6	Manuelles Spanen	50	80*)	
7	Maschinelles Spanen	50	80*)	
8	Trennen	30	45*)	
9	Umformen			
10	Fügen	120	195*)	
	Summe:	280	440*)	

^{*)} Zeitliche Richtwerte für den Fall, dass die Ausbildung in der Metallbearbeitung in vollem Umfang in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte stattfinden soll oder muss.

Übersicht 3: Überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung 85

 $^{85\ \} Vgl.\ See-Berufsausbildungsverordnung\ vom\ 10.\ September\ 2013,\ \S\ 5\ Nr.\ 2\ \ g)\ und\ Anlage\ 2\ zu\ \S\ 10\ Abs.2.$

	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Brandabwehr, der Rettung und der Gefahrenabwehr	zeitliche Richtwerte in Stunden							
1	Durchführen von Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmaß und Handhaben von Brandschutzausrüstungen, Brandabwehrge wehranlagen:								
	a) Brandschutzausrüstung und Brandschutzkleidung b) Atemschutzgeräte	4 8							
	c) Messgeräte d) Brandlöschgeräte	6							
	e) Rettung von Personen	6							
	f) Sicherheitsrolle und Sicherheitsübungen	8							
2	Überleben auf See, Durchführen von Maßnahmen vor und nach dem Aussetzen von Rettungsmitteln sowie Handhaben und Prüfen von Rettungsmitteln und sonstiger Ausrüstung zum Rettungsdienst:								
	a) Rettungsboote (Boote mit fester Überdachung und Freifallboote)	8							
	b) aufblasbare Rettungsflöße	8							
	c) sonstige Rettungsmittel	6							
	d) Rettung von Personen e) Sicherheitsrolle und Sicherheitsübungen	6 8							
3	Gefahrenabwehr:								
	a) Grundkenntnisse über Struktur und Aufbau der Gefahrenabwehr	2							
	b) Erkennen von Gefahrensituationen auf See und im Hafen c) Verstehen und Anwenden des Sicherheitsplanes sowie aktuelle	3							
	Einschätzung von Gefahren und Risiken und ihre Dokumentation	3							
	Summe:	80							

Übersicht 4: Überbetriebliche Ausbildung in der Brandabwehr, Rettung und Gefahrenabwehr 86

⁸⁶ Vgl. See-Berufsausbildungsverordnung vom 10. September 2013, § 5 Nr. 1 f) und 2 d) und Anlage 3 zu § 10 Abs. 3.

2.7 Seefahrtbezogene Berufsschule

Besuch einer seefahrtbezogenen Berufsschule

Anders als in der Berufsausbildung außerhalb der Seeschifffahrt muss oder kann der Auszubildende zum Schiffsmechaniker nicht in jedem Fall die Berufsschule jenes Bundeslandes besuchen, in dem der ausbildende Betrieb seinen Sitz hat. Der Besuch einer seefahrtbezogenen Berufsschule in dem Bundesland, in dem der Auszubildende seinen Wohnsitz hat, ist in den meisten Fällen ebenfalls ausgeschlossen. Also muss und kann z. B. ein hessischer Auszubildender, der von einer Bremer Reederei ausgebildet wird, die Berufsschule in Rostock besuchen. Die Verteilungen der Auszubildenden nach Standort der besuchten Berufsschule und nach Sitz der ausbildenden Reederei weichen daher recht deutlich voneinander ab (Tabelle 2).

Folgende seefahrtbezogene Berufsschulen stehen zur Verfügung:

- Berufsbildende Schulen für den Landkreis Wesermarsch, Schulort Elsfleth,
- Schleswig-Holsteinische Seemannsschule in Lübeck-Travemünde und
- Berufliche Schule der Hansestadt Rostock (Metalltechnik), Schulort: Schifffahrtsschule im Aus- und Fortbildungszentrum Schifffahrt und Hafen (AFZ) in Rostock.

Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung während des Berufsschulbesuchs werden vom ausbildenden Reeder getragen. Die Termine für die Schulzeitblöcke werden mindestens ein Jahr im Voraus von den Berufsschulen und der Berufsbildungsstelle veröffentlicht.

Bundesländer	Auszubildende nach Sitz der ausbildenden Reederei				Auszubildende nach i besuchter Berufsschule								
	2011		2012		2013		2011		2012		2013		
Mecklenburg-Vorpommern	32	5%	29	5%	25	5%	241	33%	175	30%	101	23%	
Niedersachsen	234	35%	192	33%	178	34%	230	32%	182	31%	180	40%	
Schleswig-Holstein	57	9%	55	10%	45	9%	250	35%	232	39%	164	37%	
Bremen	57	9%	55	10%	47	9%							
Hamburg	276	42%	244	42%	220	43%							
Summe:		656		575		515		721		589		445	

Tabelle 2: Berufsschüler und Auszubildende nach Bundesländern 2011–2013 87

Lehrplan für den berufsbezogenen Teil des Berufsschulunterrichts der Auszubildenden zum Schiffsmechaniker

Der Berufsschulunterricht für Auszubildende zum Schiffsmechaniker in Form von drei Schulzeitblöcken umfasst einen berufsbezogenen Teil (zwei Drittel) und einen allgemeinen Teil (ein Drittel) und wurde im Jahre 2013 von zehn auf zwölf Wochen pro Block verlängert. Grundlage des berufsbezogenen Teils des Berufsschulunterrichts ist der länderübergreifende Lehrplan der Küstenländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein⁸⁸. Der in Lernfeldern gegliederte Lehrplan

⁸⁷ Quelle: Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt (Hrsg.): Jahresberichte 2011–2013

⁸⁸ Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 20.06.2013: Länderübergreifender Lehrplan der Küstenländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für den Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin (im Folgenden: Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker), Teil IV, S. 6.

(Übersicht 5) ist sowohl mit der See-Berufsausbildungsverordnung von 2013 als auch mit dem STCW-Übereinkommen in der Fassung von 2010 abgestimmt.

Bei der Gestaltung des Berufsschulunterrichts sollen die besondere Art der Ausbildungsstätte »Schiff« und die Anforderungen des STCW-Übereinkommens berücksichtigt werden. Die Zeitrichtwerte in der *Übersicht 5* wurden – unter Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen der KMK – den besonderen Bedürfnissen der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker angepasst. Darüber hinaus sind folgende Aspekte des Berufsschulunterrichts von Bedeutung:

- Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind zugrunde zu legen, auch wenn sie im Rahmenlehrplan nicht genannt sind.
- Schiffssicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Erste-Hilfe-Maßnahmen sind Schwerpunkte des Unterrichts.
- Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien, Kommunikation im Schiffsbetrieb und seemännische Fachausdrücke in deutscher und englischer Sprache sind in den Lernfeldern integrativ zu vermitteln.
- Fremdsprachige Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder des Rahmenlehrplans integriert.⁸⁹

Durchführung des Berufsschulunterrichts

Auch wenn der Lehrplan für den Berufsschulunterricht der Auszubildenden zum Schiffsmechaniker grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses aufbaut⁹⁰, wird die Arbeit der Berufsschullehrer u. a. erschwert durch den unterschiedlichen Bildungsstand der Auszubildenden mit Haupt- oder Realschulabschluss, Fachhoch- oder Hochschulreife (*Diagramm 4, Kapitel 3.2*). Hinzu kommen Unterschiede im Ausbildungsstand aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung an Bord. Eine wichtige Aufgabe des Lehrers besteht also darin, diese Unterschiede durch Differenzierung innerhalb der Berufsschulklasse möglichst auszugleichen.

Erschwert wird die Arbeit der Berufsschullehrer auch durch die in der Seeschifffahrt kaum zu verwirklichende direkte Zusammenarbeit mit den Ausbildern an Bord. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass der berufsbezogenen Teil des Lehrplans und die See-Berufsausbildungsverordnung, insbesondere der Ausbildungsrahmenplan, inhaltlich und zeitlich sorgfältig aufeinander abgestimmt wurden. ⁹¹ Für die Lehrer der seefahrtbezogenen Berufsschulen sollte nicht nur der Lehrplan, sondern auch der Ausbildungsrahmenplan eine Grundlage für die Planung des Unterrichts sein. Entsprechendes gilt für den Ausbilder an Bord, der bei der Planung des betrieblichen Teils der Berufsausbildung auch den Lehrplan der Berufsschule berücksichtigen sollte.

⁸⁹ Vgl. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker vom 20.06.2013, Teil IV, S. 6.

⁹⁰ Vgl. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker vom 20.06.2013, Teil) I, S. 2.

⁹¹ Die Abstimmung erfolgt nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll, betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder vom 30.05.1972.

Lernfelder des berufsbezogenen Teils des Berufsschulunterrichts für den Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden im Ausbildungsjahr			
		1.	2.	3.	
1	Bauteile für Maschinen, Geräte und Anlagen des Schiffsbetriebs mit handgeführten Werkzeuge herstellen.	120	_	-	
2	Kraftmaschinen in Betrieb nehmen, überwachen und außer Betrieb nehmen.	60	_	-	
3	Wachdienstliche Aufgaben in der nautischen Schiffsbetriebsführung wahrnehmen.	36	_	-	
4	Einfache Maßnahmen der Schiffssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.	108	_	-	
5	Bauteile für Maschinen, Geräte und Anlagen des Schiffsbetriebs maschinell herstellen.	_	120	-	
6	Schiffstechnische Systeme in Betrieb nehmen, überwachen und außer Betrieb nehmen.	_	84	-	
7	Schiffstechnische Teilsysteme instand halten.	-	36	-	
8	Technische Daten für die nautische Schiffsbetriebsführung ermitteln.	_	24	-	
9	Brandabwehr- und Rettungseinrichtungen im Schiffsbetrieb handhaben.	_	36	-	
10	Ladungsgüter und Stores handhaben.	_	24	-	
11	Schiffstechnische Systeme wirtschaftlich, effizient und umweltfreundlich betreiben.	_	_	84	
12	Automatisierte schiffstechnische Systeme überwachen.	_	_	60	
13	Komplexe schiffstechnische Systeme prüfen und instand halten.	-	_	72	
14	Arbeiten im Rahmen von Schiffsmanövern durchführen.	_	_	36	
15	Komplexe Brandabwehr-, Rettungs- und Gefahrenabwehr- maßnahmen im Schiffsbetrieb durchführen.				
16	Ladungsfürsorge durchführen.	_	_	48	
	Summen:	324	324	324	
		972			

Übersicht 5: Lehrplan für den Berufsschulunterricht der Auszubildenden zum Schiffsmechaniker $^{\rm 92}$

⁹² Quelle: Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker vom 20.06.2013, Teil V, S. 7.

2.8 Vom Ausbilder zu führender betrieblicher Ausbildungsplan

Zweck der Führung des betrieblichen Ausbildungsplans

Der betriebliche Ausbildungsplan stellt eine wesentliche Grundlage für die Sicherung der Ausbildungsqualität dar. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung nach dem betrieblichen Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrags⁹³ und damit Voraussetzung für die Eintragung des Vertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Nach der bisherigen Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung hatte der ausbildende Reeder unter Zugrundelegung der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen⁹⁴, der sowohl die Belange des Auszubildenden als auch die Gegebenheiten des jeweiligen Schiffs berücksichtigte. Das von der Berufsbildungsstelle erarbeitete Muster eines solchen betrieblichen Ausbildungsplans wurde jedem neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag als Anlage beigefügt.

In der See-Berufsausbildungsverordnung von 2013 ist nunmehr vorgeschrieben, dass »der betriebliche Ausbildungsplan [...] von den Ausbildern als Ausbildungs- und Bewertungsnachweis nach Regel I/6 des STCW-Übereinkommens zu führen und zu unterschreiben [ist]«95. Nach Regel I/6 des STCW-Übereinkommens ist u. a. sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit Abschnitt A-I/6 des STCW-Codes »Ausbildung und Beurteilung von Seeleuten [...] nach Maßgabe schriftlich niedergelegter Lehrpläne [...] von Personen durchgeführt, überwacht, ausgewertet und unterstützt werden, die eine Befähigung [...] von Ausbildern, Aufsichtspersonen und Beurteilern [...] erworben haben«96. Kurz gefasst: Die Berufsausbildung ist von fachlich geeigneten Ausbildern nach dem Ausbildungsrahmenplan bzw. dem betrieblichen Ausbildungsplan durchzuführen.

Der vom Ausbilder als Ausbildungs- und Bewertungsnachweis zu führende **betriebliche Ausbildungsplan** und der **Tätigkeitsnachweis** des Auszubildenden (Kapitel 2.9) ergeben zusammen den nach der See-Berufsausbildungsverordnung vorgeschriebenen **Ausbildungsnachweis**. Zweck dieses Ausbildungsnachweises ist die Dokumentation der Ausbildung und Seefahrtzeit, die für den Erwerb des Befähigungsnachweises zum Schiffsmechaniker und der Befähigungszeugnisse zum nautischen und technischen Wachoffizier nach den Abschnitten A-III/5 und A-IIII/5 bzw. A-II/1 und A-III/1 des STCW-Codes nachzuweisen sind⁹⁷.

Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans in Form eines Ausbildungs- und Bewertungsnachweises

Die See-Berufsausbildungsverordnung schreibt zwar vor, dass der Ausbilder den betrieblichen Ausbildungsplan als Ausbildungs- und Bewertungsnachweis nach Regel I/6 des STCW-Übereinkommens zu führen und zu unterschreiben hat, lässt jedoch

⁹³ Vgl. Seearbeitsgesetz vom 24. April 2013, § 82 Abs. 3 Nr. 4.

⁹⁴ Vgl. Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 4. August 2004, § 10.

⁹⁵ See-Berufsausbildungsverordnung vom 10. September 2013, § 11 Abs. 2.

⁹⁶ STCW-Code, Abschnitt A-I/6 Abs. 1.1.

⁹⁷ Vgl. See-Berufsausbildungsverordnung vom 10. September 2013, § 11 Abs. 1.

offen, von wem und auf welcher inhaltlichen Grundlage einen solchen Ausbildungsplan zu erstellen ist. Nach dem Wortlaut des § 11 der neuen Ausbildungsverordnung wird weder der ausbildende Reeder noch der Ausbilder an Bord mit dieser Aufgabe betraut. Auch wird – anders als in der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung – nicht vorgeschrieben, dass der betriebliche Ausbildungsplan für den einzelnen Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans zu erstellen ist.

Die Berufsbildungsstelle hat daher – ebenso wie bisher – unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans das Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans erarbeitet und herausgegeben und hierbei die Anforderungen der Regel I/6 des STCW-Übereinkommens an einen Ausbildungs- und Bewertungsnachweis berücksichtigt. Dieser betriebliche Ausbildungsplan ist Teil eines Ausbildungsordners, der den ausbildenden Reedereien für jeden Auszubildenden zur Verfügung gestellt wird.

⁹⁸ Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. (2014): Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker nach der See-Berufsausbildungsverordnung vom 10. September 2013.